

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 25 des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes vom 23.6.2021 (BGBl. I S. 1858).

Inhaltsübersicht

Teil 1 Urheberrecht

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt 2 Das Werk

§ 2 Geschützte Werke

§ 3 Bearbeitungen

§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke

§ 5 Amtliche Werke

§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

Abschnitt 3 Der Urheber

§ 7 Urheber

§ 8 Miturheber

§ 9 Urheber verbundener Werke

§ 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

Abschnitt 4 Inhalt des Urheberrechts

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 11 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 12 Veröffentlichungsrecht

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

§ 14 Entstellung des Werkes

Unterabschnitt 3 Verwertungsrechte

§ 15 Allgemeines

§ 16 Vervielfältigungsrecht

§ 17 Verbreitungsrecht

§ 18 Ausstellungrecht

§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

§ 20 Senderecht

§ 20a Europäische Satellitensendung

§ 20b Weitersendung

§ 20c Europäischer ergänzender Online-Dienst

§ 20d Direkteinspeisung

§ 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

§ 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

§ 24 (weggefallen)

Unterabschnitt 4 Sonstige Rechte des Urhebers

§ 25 Zugang zu Werkstücken

§ 26 Folgerecht

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

Abschnitt 5 Rechtsverkehr im Urheberrecht**Unterabschnitt 1 Rechtsnachfolge in das Urheberrecht**

- § 28 Vererbung des Urheberrechts
- § 29 Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht
- § 30 Rechtsnachfolger des Urhebers

Unterabschnitt 2 Nutzungsrechte

- § 31 Einräumung von Nutzungsrechten
- § 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten
- § 32 Angemessene Vergütung
- § 32a Weitere Beteiligung des Urhebers
- § 32b Zwingende Anwendung
- § 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten
- § 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners
- § 32e Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette
- § 32f Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung
- § 32g Vertretung durch Vereinigungen
- § 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten
- § 34 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte
- § 35a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten
- § 36 Gemeinsame Vergütungsregeln
- § 36a Schlichtungsstelle
- § 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln
- § 36c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln
- § 36d Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften
- § 37 Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten
- § 38 Beiträge zu Sammlungen
- § 39 Änderungen des Werkes
- § 40 Verträge über künftige Werke
- § 40a Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung
- § 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung
- § 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung
- § 42a Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern
- § 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen
- § 44 Veräußerung des Originals des Werkes

Abschnitt 6 Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen**Unterabschnitt 1 Gesetzlich erlaubte Nutzungen**

- § 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
- § 44b Text und Data Mining
- § 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit
- § 45a Menschen mit Behinderungen
- § 45b Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung
- § 45c Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung
- § 45d Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
- § 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch
- § 47 Schulfunksendungen
- § 48 Öffentliche Reden
- § 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
- § 50 Berichterstattung über Tagesereignisse
- § 51 Zitate

- § 51a Karikatur, Parodie und Pastiche
- § 52 Öffentliche Wiedergabe
- § 52a (weggefallen)
- § 52b (weggefallen)
- § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- § 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2 Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

- § 54 Vergütungspflicht
- § 54a Vergütungshöhe
- § 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs
- § 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten
- § 54d Hinweispflicht
- § 54e Meldepflicht
- § 54f Auskunftspflicht
- § 54g Kontrollbesuch
- § 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

Unterabschnitt 3 Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen

- § 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen
- § 55a Benutzung eines Datenbankwerkes
- § 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
- § 57 Unwesentliches Beiwerk
- § 58 Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken
- § 59 Werke an öffentlichen Plätzen
- § 60 Bildnisse

Unterabschnitt 4 Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

- § 60a Unterricht und Lehre
- § 60b Unterrichts- und Lehrmedien
- § 60c Wissenschaftliche Forschung
- § 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
- § 60e Bibliotheken
- § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
- § 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
- § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Unterabschnitt 5 Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen verwaister Werke

- § 61 Verwaiste Werke
- § 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten
- § 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution
- § 61c Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Unterabschnitt 5a Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke

- § 61d Nicht verfügbare Werke
- § 61e Verordnungsermächtigung
- § 61f Information über nicht verfügbare Werke
- § 61g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

Unterabschnitt 6 Gemeinsame Vorschriften für gesetzlich erlaubte Nutzungen

- § 62 Änderungsverbot
- § 63 Quellenangabe
- § 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche

Abschnitt 7 Dauer des Urheberrechts

- § 64 Allgemeines
- § 65 Miturheber, Filmwerke, Musikkomposition mit Text
- § 66 Anonyme und pseudonyme Werke
- § 67 Lieferungswerke
- § 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke
- § 69 Berechnung der Fristen

Abschnitt 8 Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

- § 69a Gegenstand des Schutzes
- § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen
- § 69c Zustimmungsbedürftige Handlungen
- § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen
- § 69e Dekompilierung
- § 69f Rechtsverletzungen; ergänzende Schutzbestimmungen
- § 69g Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht

Teil 2 Verwandte Schutzrechte**Abschnitt 1 Schutz bestimmter Ausgaben**

- § 70 Wissenschaftliche Ausgaben
- § 71 Nachgelassene Werke

Abschnitt 2 Schutz der Lichtbilder

- § 72 Lichtbilder

Abschnitt 3 Schutz des ausübenden Künstlers

- § 73 Ausübender Künstler
- § 74 Anerkennung als ausübender Künstler
- § 75 Beeinträchtigungen der Darbietung
- § 76 Dauer der Persönlichkeitsrechte
- § 77 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung
- § 78 Öffentliche Wiedergabe
- § 79 Nutzungsrechte
- § 79a Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers
- § 79b Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten
- § 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler
- § 81 Schutz des Veranstalters
- § 82 Dauer der Verwertungsrechte
- § 83 Schranken der Verwertungsrechte
- § 84 (weggefallen)

Abschnitt 4 Schutz des Herstellers von Tonträgern

- § 85 Verwertungsrechte
- § 86 Anspruch auf Beteiligung

Abschnitt 5 Schutz des Sendeunternehmens

- § 87 Sendeunternehmen

Abschnitt 6 Schutz des Datenbankherstellers

- § 87a Begriffsbestimmungen
- § 87b Rechte des Datenbankherstellers
- § 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers
- § 87d Dauer der Rechte
- § 87e Verträge über die Benutzung einer Datenbank

Abschnitt 7 Schutz des Presseverlegers

- § 87f Begriffsbestimmungen
- § 87g Rechte des Presseverlegers
- § 87h Ausübung der Rechte des Presseverlegers
- § 87i Vermutung der Rechtsinhaberschaft; gesetzlich erlaubte Nutzungen
- § 87j Dauer der Rechte des Presseverlegers
- § 87k Beteiligungsanspruch

Teil 3 Besondere Bestimmungen für Filme**Abschnitt 1 Filmwerke**

- § 88 Recht zur Verfilmung
- § 89 Rechte am Filmwerk
- § 90 Einschränkung der Rechte
- § 91 (weggefallen)
- § 92 Ausübende Künstler
- § 93 Schutz gegen Entstellung; Namensnennung
- § 94 Schutz des Filmherstellers

Abschnitt 2 Laufbilder

- § 95 Laufbilder

Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**Abschnitt 1 Ergänzende Schutzbestimmungen**

- § 95a Schutz technischer Maßnahmen
- § 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen
- § 95c Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen
- § 95d Kennzeichnungspflichten
- § 96 Verwertungsverbot

Abschnitt 2 Rechtsverletzungen**Unterabschnitt 1 Bürgerlich-rechtliche Vorschriften; Rechtsweg**

- § 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz
- § 97a Abmahnung
- § 98 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung
- § 99 Haftung des Inhabers eines Unternehmens
- § 100 Entschädigung
- § 101 Anspruch auf Auskunft
- § 101a Anspruch auf Vorlage und Besichtigung
- § 101b Sicherung von Schadenersatzansprüchen
- § 102 Verjährung
- § 102a Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 103 Bekanntmachung des Urteils
- § 104 Rechtsweg
- § 104a Gerichtsstand
- § 105 Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

Unterabschnitt 2 Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke
- § 107 Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung
- § 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte
- § 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung
- § 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen

- § 109 Strafantrag
- § 110 Einziehung
- § 111 Bekanntgabe der Verurteilung
- § 111a Bußgeldvorschriften

Unterabschnitt 3 Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde

§ 111b Verfahren nach deutschem Recht

§ 111c Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013

Abschnitt 3 Zwangsvollstreckung

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 112 Allgemeines

Unterabschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber

§ 113 Urheberrecht

§ 114 Originale von Werken

Unterabschnitt 3 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers

§ 115 Urheberrecht

§ 116 Originale von Werken

§ 117 Testamentsvollstrecker

Unterabschnitt 4 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner

§ 118 Entsprechende Anwendung

Unterabschnitt 5 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen

§ 119 Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen

Teil 5 Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Unterabschnitt 1 Urheberrecht

§ 120 Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten

§ 121 Ausländische Staatsangehörige

§ 122 Staatenlose

§ 123 Ausländische Flüchtlinge

Unterabschnitt 2 Verwandte Schutzrechte

§ 124 Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder

§ 125 Schutz des ausübenden Künstlers

§ 126 Schutz des Herstellers von Tonträgern

§ 127 Schutz des Sendeunternehmens

§ 127a Schutz des Datenbankherstellers

§ 127b Schutz des Presseverlegers

§ 128 Schutz des Filmherstellers

Abschnitt 2 Übergangsbestimmungen

§ 129 Werke

§ 130 Übersetzungen

§ 131 Vertonte Sprachwerke

§ 132 Verträge

- § 133 Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790
- § 134 Urheber
- § 135 Inhaber verwandter Schutzrechte
- § 135a Berechnung der Schutzfrist
- § 136 Vervielfältigung und Verbreitung
- § 137 Übertragung von Rechten
- § 137a Lichtbildwerke
- § 137b Bestimmte Ausgaben
- § 137c Ausübende Künstler
- § 137d Computerprogramme
- § 137e Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG
- § 137f Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG
- § 137g Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG
- § 137h Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG
- § 137i Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts
- § 137j Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG
- § 137k (wegefallen)
- § 137l Übergangsregelung für neue Nutzungarten
- § 137m Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU
- § 137n Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU
- § 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
- § 137p Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789
- § 137q Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung
- § 137r Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 138 Register alterer und pseudonymer Werke
- § 138a Datenschutz
- § 139 Änderung der Strafprozessordnung
- § 140 Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen
- § 141 Aufgehobene Vorschriften
- § 142 Evaluierung
- § 143 Inkrafttreten

Anlage zu § 61a

Teil 1 Urheberrecht

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 1 **Allgemeines**

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Abschnitt 2 **Das Werk**

§ 2 **Geschützte Werke**

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 3 Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke

- (1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.
- (2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

§ 5 Amtliche Werke

- (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.
- (2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.
- (3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.

§ 6 Veröffentlichte und erschienene Werke

- (1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
- (2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden

Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Abschnitt 3 **Der Urheber**

§ 7 **Urheber**

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 8 **Miturheber**

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerthen lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

(3) Die Erträge aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

§ 9 **Urheber verbundener Werke**

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

§ 10 **Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft**

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist.

(3) Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatzes 1 entsprechend, soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Vermutung gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.

Abschnitt 4 **Inhalt des Urheberrechts**

Unterabschnitt 1 **Allgemeines**

§ 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Unterabschnitt 2 **Urheberpersönlichkeitsrecht**

§ 12 Veröffentlichungsrecht

- (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichten ist.
- (2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Unterabschnitt 3 **Verwertungsrechte**

§ 15 Allgemeines

- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere
 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).
- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere
 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
 3. das Senderecht (§ 20),
 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).
- (3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.